



S a t z u n g

über den

Bebauungsplan Gewerbegebiet "Auf dem Gereute-Süd"

Auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des Art. 107 der Bayer. Bauordnung vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179) erläßt die Stadt Neuburg a.d. Donau folgende mit Entschliebung der Regierung von Schwaben vom 29.2.1972 Nr. IV/3 - XX 1520/71 genehmigte

S a t z u n g :

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Für das Gebiet mit der Begrenzung
 - von der Südwestecke des Flurstücks 1949 entlang der Westgrenze dieses Flurstücks nach Norden bis zur Sudetenlandstraße / Sudetenlandstraße nach Osten bis in Höhe des Flurstücks 1990 / weiter nach Südosten und zwar über die Flurstücke 1953, 1961 und 1962 bis zur Nordspitze des Flurstücks 1932 / von dort entlang der Ostgrenzen der Flurstücke 1962, 1953 und 1894 sowie der Südgrenzen der Flurstücke 1894 und 1949 bis zur Südwestecke dieses Flurstücks -

gilt die Bebauungsplanzeichnung vom 7.10.1968, die Bestandteil dieser Satzung ist.

- 2) Außer den aus der Planzeichnung ersichtlichen Festsetzungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet wird als Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) ausgewiesen, in dem nur die durch Baugrenzen festgesetzten Flächen bebaubar sind. Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus den Eintragungen in den zeichnerischen Festsetzungen.

§ 3

Forstwirtschaftliche Nutzung

- 1) Auf den forstwirtschaftlich zu nutzenden Flächen ist ein als Immissionsschutz geeigneter Baumbestand mit dichtem Unterholz zu schaffen.
- 2) Auf dem schraffierten Teil der forstwirtschaftlich zu nutzenden Flächen können ausnahmsweise Gebäudeteile zugelassen werden, die nach Art der Nutzung und Ausdehnung (Grundfläche u. Höhe) die Zweckbestimmung der Forstfläche, die dem Immissionsschutz dient, nicht mindern.
- 3) Auf dem nicht schraffierten Teil der forstwirtschaftlich zu nutzenden Flächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO unzulässig.

§ 4

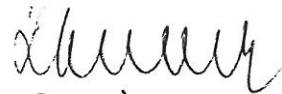
Sichtdreiecke

Die Sichtdreiecke an der Einmündung der Nord-südverbindung (V-Straße) in die Sudetenlandstraße sind von jeglicher Bebauung, Bepflanzung, Materiallagerung und von sonstigen Sichtbehinderungen von über 1,0 m Höhe über Oberkante der Fahrbahn freizuhalten.

§ 5

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 7.7.1969
Stadtrat Neuburg a.d. Donau

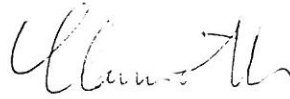


(Lauber)
Oberbürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit
Bescheid v. 29.2.72 Nr. IV 3-XX 1520/71

Augsburg, den 13. Juni 1972

Regierung von Schwaben
I. A.



Oberregierungsbeirat